
§§ 24-26: Urkundendelikte (§§ 267 ff.)

I. Allgemeines

Rechtsgut der Urkundendelikte ist nach herkömmlicher Auffassung die **Sicherheit und Zuverlässigkeit des Rechtsverkehrs** mit Urkunden, technischen Aufzeichnungen und Daten als Beweismitteln (zw., da man nicht in die Sicherheit des Rechtsverkehrs mit Urkunden, sondern in den Geschäftspartner vertraut). Geschützt ist bei § 267 das Vertrauen in die Echtheit und Unverfälschtheit der Urkunden, also ob der Aussteller tatsächlich hinter der Erklärung steht. Entsprechendes gilt bei technischen Aufzeichnungen, § 268, wo das Vertrauen des Rechtsverkehrs darauf geschützt ist, dass diese aus der selbständigen Arbeitsweise eines technischen Geräts herrührt. Ebenso wird bei § 269 das Vertrauen des Rechtsverkehrs darauf, dass beweiserhebliche Daten vom Verfügungsberechtigten eingegeben worden sind, geschützt.

Umstritten ist, ob darüber hinaus noch Individualinteressen durch die Beeinträchtigung der Beweisposition geschützt sind. Das Vermögen ist hier *kein* geschütztes Rechtsgut.

Nur im Ausnahmefall ist die inhaltliche Wahrheit Schutzgut der Urkundendelikte, vgl. §§ 271, 348.

§ 24: Urkundenfälschung (§ 267)

II. Aufbau

1. Obj. Tatbestand

- a) Tatobjekt: Urkunde
 - aa) verkörperte Gedankenerklärung
 - bb) Beweiseignung/-bestimmung
 - cc) Erkennbarkeit des Ausstellers
- b) Unecht: Fehlende Identität von scheinbarem und wirklichem Aussteller
- c) Tathandlung
 - aa) Herstellen
 - bb) Verfälschen
 - cc) Gebrauchen

2. Subj. Tatbestand:

- a) Vorsatz
- b) Täuschungsabsicht über Echtheit im Rechtsverkehr

§ 24: Urkundenfälschung (§ 267)

III. Objektiver Tatbestand

1. Tatobjekt

Nach dem herrschenden dreigliedrigen Urkundenbegriff ist eine **Urkunde** jede dauerhaft verkörperte Gedankenerklärung, die zum Beweis im Rechtsverkehr bestimmt und geeignet ist und die ihren Aussteller erkennen lässt. Hiernach machen also drei Elemente, nämlich die Perpetuierungsfunktion, Beweisfunktion und Garantiefunktion eine Urkunde zwingend aus.

a) verkörperte Gedankenerklärung (Perpetuierungsfunktion)

Das Merkmal der Gedankenerklärung unterscheidet die Urkunde von bloßen Augenscheinsobjekten. *Augenscheinsobjekte* dienen zwar auch dem Beweis, jedoch können aus ihrer Existenz oder Beschaffenheit lediglich Schlussfolgerungen auf menschliche Gedanken gezogen werden.

Gedankenerklärung ist die willentliche Entäußerung zur Nachrichtenübermittlung geeigneter und bestimmter Zeichen durch einen Menschen. Nicht zur Nachrichtenübermittlung bestimmt sind zB. rein private Niederschriften oder bloße Erklärungsentwürfe, da diese keinen *Erklärungswillen* enthalten.

§ 24: Urkundenfälschung (§ 267)

Die in den Urkunden niedergeschriebenen Gedankenerklärungen müssen ferner verkörpert sein. Sie sollen auch nach unbestimmter Zeit noch zuverlässig reproduzierbar sein und zum Beweis herangezogen werden können (sog. Perpetuierungsfunktion). Die Verkörperung muss sichtbar sein, so dass Aufzeichnungen von verbalen Gedankenerklärungen z.B. mittels Tonband nicht ausreichend sind. Gleiches gilt für elektronisch gespeicherte Daten, da selbst die mögliche Darstellung auf dem Bildschirm nicht dauerhaft ist (vgl. aber § 269).

Bsp.: Verträge; Zeugnisse; Ausweispapiere

Der gedankliche Inhalt der Urkunde muss von mindestens einer weiteren Person – auch durch Auslegung möglich – feststellbar sein.

Ausreichend kann auch die Verkörperung durch ein einzelnes Zeichen sein, so zB. das Loch in der Fahrkarte.

§ 24: Urkundenfälschung (§ 267)

b) Beweiseignung/-bestimmung (Beweisfunktion)

Die Urkunde muss weiterhin zum Beweis im Rechtsverkehr *objektiv* geeignet und *subjektiv* dazu bestimmt sein.

Die Beweiseignung ist zu bejahen, wenn die Urkunde für sich allein oder in Verbindung mit weiteren Umständen bei der Überzeugungsbildung mitbestimmend sein kann. Den vollen Beweis muss sie nicht erbringen können (*Rengier* BT II § 32 Rn. 4). Die Beweiskraft der Urkunde im Zivilprozess bestimmt sich nach den §§ 415-419 ZPO. Die Beweiseignung ist unabhängig von der ursprünglichen Beweisbestimmung zu beurteilen, da die Urkunden auch zum Nachweis anderer Umstände herangezogen werden kann. Die Beweisbestimmung kann durch den ursprünglichen Aussteller vorgenommen werden, dann handelt es sich um sog. **Absichtsurkunden**, oder nachträglich durch einen Dritten, dann sog. **Zufallsurkunden**. Voraussetzung für letzteres ist, dass der Dritte die rechtliche Möglichkeit hat, mit der Urkunde einen Beweis zu erbringen.

Zum Beweis bestimmt ist eine Urkunde, wenn der Wille oder jedenfalls das Bewusstsein besteht, sie solle oder könne in einem Verfahren zur Überzeugungsbildung über rechtlich erhebliche Tatsachen herangezogen werden.

Bsp.: nicht bei Entwürfen oder Blanketten oder nicht (vollständig) ausgefüllten Formularen.

Die Urkundeneigenschaft endet, wenn die Beweisbestimmung durch den Aussteller aufgehoben wird, so z.B. durch Aussortieren von Akten.

§ 24: Urkundenfälschung (§ 267)

c) Erkennbarkeit des Ausstellers (Garantiefunktion)

Die Urkunde muss ihren Aussteller bezeichnen oder sonst erkennbar machen. Eine Erkennbarkeit aus dem Gesamtzusammenhang ist ausreichend, eine Unterschrift ist nur in den vom Gesetz bestimmten Fällen notwendig. Eine Urkunde liegt hingegen nicht vor, wenn Decknamen verwendet werden oder der Aussteller offensichtlich anonym bleiben will.

Aussteller ist nicht derjenige, der die Urkunde körperlich hergestellt hat (sog. Körperlichkeitstheorie), sondern derjenige, von dem die Gedankenerklärung geistig herrührt (sog. **Geistigkeitstheorie**; vgl. *Rengier* BT II § 32 Rn.9 f. m.w.N.). Unbeachtlich ist im Rahmen der Geistigkeitstheorie, dass jemand die geistige Leistung eines anderen übernimmt. Letzterer wird dadurch nicht zum Aussteller.

Bsp. (BayObLG NJW 1981, 772; Schroeder JuS 1981, 417 ff.): T möchte seine Examensnote verbessern und schmuggelt während des Examens einen Aufgabentext nach draußen, wo sein Freund (F) die Falllösung für ihn niederschreibt und wiederum in den Prüfungssaal einschmuggelt. Dort legt T die Lösung in das vorgeschriebene Umschlagsblatt, versieht diese sowie alle Einzelblätter mit der zugeordneten Platznummer und gibt sie ab. Ist T oder F Aussteller?

Nach der Körperlichkeitstheorie ist F Aussteller der Examensklausur. Auf den ersten Blick scheint F auch nach der Geistigkeitstheorie Aussteller der Klausur zu sein, da die Examensklausur seine geistige Leistung ist. Diese hat sich T aber zu eigen gemacht, indem er sie als seine Klausur, versehen mit seiner Platznummer, abgab. Die vorangegangene unbefugte Übernahme der geistigen Leistung eines anderen ist für die Frage des Ausstellers und damit der Echtheit der Urkunde rechtlich ohne Belang.

§ 24: Urkundenfälschung (§ 267)

Besondere Formen der Urkunden:

Zu den besonderen Formen der Urkunden zählen die Gesamturkunden, die zusammengesetzte Urkunde, Vervielfältigungen und Beweis- und Kennzeichen.

Eine **Gesamturkunde** besteht nach h.M. aus mehreren Einzelurkunden, die in dauerhafter und fester Form (gewisse Festigkeit) so zu einem einheitlichen Ganzen verbunden wurden, dass die Urkunde über ihre Einzelbestandteile hinaus einen selbständigen, für sich bestehenden Erklärungsinhalt aufweist und nach Gesetz, Herkommen oder Vereinbarung der Beteiligten dazu bestimmt ist, ein erschöpfendes Bild über einen bestimmten Kreis fortwährender Rechtsbeziehungen zu vermitteln (*Rengier* BT II § 32 Rn. 19).

Bsp.: Sparbücher; Handelsbücher; Postein- und Ausgangsbuch, Einwohnermeldeverzeichnis

Eine **zusammengesetzte Urkunde** ist eine mit einem Bezugsobjekt fest verbundene verkörperte Gedankenerklärung, so dass ein einheitliches Beweismittel mit einheitlichem Beweis- und Erklärungsinhalt entsteht (*Rengier* BT II § 32 Rn. 17, vgl. dort Rn. 18 a zur räumlichen Überschaubarkeit insbesondere bei Verkehrszeichen).

Bsp.: Preisschild und Ware (nicht bloß Verpackung); Pfandsiegel an Pfandobjekt; amtliches Kennzeichen an KfZ; Ausweis mit Lichtbild

§ 24: Urkundenfälschung (§ 267)

Vervielfältigungen haben nicht immer Urkundenqualität (vgl. zu Gesamtproblem *Rengier* BT II § 32 Rn. 21 ff.). Durchschriften oder beglaubigte Abschriften und Fotokopien stellen Urkunden dar, da erstere gerade zu dem Zweck hergestellt werden, mehrere Exemplare einer Urkunde zur Verfügung zu haben, und letztere, da gerade die originalgetreue Wiedergabe bescheinigt wird und der Beglaubigungsvermerk die restlichen Merkmale des Urkundenbegriffs erfüllt.

Einfache Abschriften als bloße Vervielfältigungen des Originals lassen den Aussteller nicht erkennen und stellen somit keine Urkunden dar.

Auch die einfache Fotokopie stellt grds. keine Urkunde dar, da sie keine Erklärung beinhaltet und den Aussteller (den Kopierenden) nicht erkennen lässt. Anders soll es sein, wenn sie den Anschein einer Originalurkunde erweckt und dies auch vom Ersteller der Kopie bezweckt ist, da hier die Erklärung des Kopierenden mit derjenigen der Originalurkunde deckungsgleich ist und der Originalaussteller als Aussteller der Urkunde erscheint (*Rengier* BT II § 32 Rn. 25 ff., 27; *Sch/Sch/Cramer/Heine* § 267 Rn. 42 ff.).

§ 24: Urkundenfälschung (§ 267)

Bei **Beweiszeichen** wird die Gedankenerklärung durch das mit einem körperlichen Gegenstand fest verbundene Beweiszeichen verkörpert, so dass eine Urkunde vorliegt (vgl. insb. zur Abgrenzung zu Kennzeichen und weiteren Bsp. *Rengier* BT II § 32 Rn. 13 ff.).

Bsp.: Striche auf Bierdeckel; Motor- und Fahrgestellnummern; TÜV-Plakette; amtliche KfZ-Kennzeichen

Kenn-, Identitäts- und Herkunftszeichen sollen im Gegensatz zu Urkunden nur der Kennzeichnung, Sicherung oder dem Verschluss dienen.

Bsp.: Ex libri in Büchern; Wäschemonogramm; Plombe an Postsack

§ 24: Urkundenfälschung (§ 267)

2. Unecht

Unecht ist eine Urkunde, wenn sie nicht von demjenigen stammt, der in ihr als Aussteller bezeichnet ist (Identitätstäuschung über Aussteller). Dem aus der Urkunde erkennbaren Aussteller wird somit eine fremde Gedankenerklärung untergeschoben. Ob der erkennbare Aussteller tatsächlich existiert, ist hierfür irrelevant.

Nicht erfasst ist die sog. schriftliche Lüge, dass also der Aussteller zwar der richtige, jedoch der Inhalt der Urkunde unwahr ist.

Wird in der Urkunde **über den Namen** getäuscht, so liegt keine unechte Urkunde vor, wenn ersichtlich ist, wer als Aussteller der Urkunde gelten soll oder wenn der Name aufgrund der Beweissituation ohne Bedeutung ist und der Urkundenadressat kein Interesse an der richtigen Verwendung des Namens hat. Anders ist es hingegen, wenn der Aussteller **mit einem anderen Namen** unterzeichnet, um sich auf den Einwand beziehen zu können, er sei mit dem Unterzeichner nicht identisch.

(P) Urkundenfälschung bei Verwendung des richtigen Namens?

Bsp. (BGH JR 1995, 207): T bestellt Waren bei einem Versandhaus, obwohl er nicht über ausreichend finanzielle Mittel verfügt. Um die Bonitätskontrolle zu unterlaufen, gibt er verschiedene Kombinationen seines Familiennamens und seiner Vornamen an. Ist er wegen Urkundenfälschung strafbar?

§ 24: Urkundenfälschung (§ 267)

e.A.: Eine mit dem richtigen Namen unterschriebene Urkunde kann unecht im Sinne des § 267 sein, wenn damit der Eindruck erweckt werden soll, die Urkunde stamme von einer anderen Person als derjenigen, die sie tatsächlich hergestellt hat. Durch das Auftreten unter einem anderen (wenn auch zutreffenden) Namen bei Warenbestellungen wird objektiv eine zweite Identität vorgetäuscht, die die Identifikation des eigentlichen Ausstellers erheblich erschwert bzw. unmöglich macht. Die Verlässlichkeit des Beweisverkehrs wird hierdurch ebenso tangiert wie durch den Gebrauch eines unrichtigen Namens (vgl. BGH JR 1995, 207; vgl. Meurer NJW 1995, 1655, 1656).

a.A.: Es wird lediglich vorgetäuscht, dass der Besteller mit keiner der in den Kundendateien erfassten Personen identisch sei. Eine solche außerhalb der Urkunde angesiedelte Identitätstäuschung tangiert das Rechtsgut des § 267 nicht, sondern kann ggf. eine Betrugshandlung darstellen. Der Besteller wollte nämlich durchaus die Garantiefunktion der Urkunde wahren, indem er sich selbst als Aussteller benannte. Für § 267 kommt es darauf an, dass der Aussteller sich nicht an der Urkunde festhalten lassen will, diese Voraussetzung ist bei der Verwendung eigener – wenn auch verschiedener – Namen nicht gegeben (vgl. Sander/Fey JR 1995, 209).

§ 24: Urkundenfälschung (§ 267)

Bei der **Vertretung** ist zwischen den verschiedenen Formen des Handelns für einen anderen zu differenzieren:

Handelt ein **Bote**, ist der Auftragsgeber auch Aussteller, denn der Bote übermittelt stets eine geistig komplett vorgefertigte Erklärung.

Bei der **offenen Stellvertretung** i.S.d. § 164 ff. BGB handelt der Vertreter zwar in fremdem Namen, gibt aber eine eigene Erklärung ab und ist daher auch selbst Aussteller der Urkunde. Fehlt die Vertretungsmacht, liegt auch keine unechte Urkunde vor, da der Vertreter nach wie vor Aussteller ist und gem. § 179 BGB selbst haftet.

Handelt der Ermächtigte dagegen nicht in sondern unter dem Namen eines anderen (sog. **verdeckte Stellvertretung**), ist die Erklärung dem Vertretenen zuzurechnen. Die Zurechnung der Erklärung gegenüber dem geistigen Aussteller setzt aber voraus, dass der Vertreter ermächtigt wurde, in entsprechender Weise tätig zu werden. Problematisch sind hierbei insbesondere die Fälle, in denen der Vertreter zwar zur Herstellung von Urkunden bestimmter Art ermächtigt ist, jedoch eigenmächtig den Inhalt dieser Urkunden bestimmt (vgl. OLG Stuttgart NJW 1981, 1223; Puppe JZ 1986, 938, 943). Hier bietet es sich an, wiederum zu unterscheiden: Hat der Vertreter die Befugnis, in einem festgelegten Zuständigkeitsbereich für den Namensträger zu disponieren, so trägt dieser auch das Risiko, dass der Vertreter seine Befugnis missbraucht. Soll der Ermächtigte indes nur ganz bestimmte Erklärungen abgeben, so sind Erklärungen anderen Inhalts dem Namensträger nicht mehr zuzurechnen.

§ 24: Urkundenfälschung (§ 267)

Die Erklärungen, die Organe **juristischer Personen** im Rechtsverkehr für diese abgeben, gelten als Erklärungen der juristischen Person selbst. Handelt das Organ innerhalb seiner Organmacht, liegt keine Urkundenfälschung vor. Dies muss auch gelten, wenn eine Person wirtschaftlich gesehen selbst Inhaber des Unternehmens ist und ihr von dem Inhaber-Strohmann der Gebrauch der Firma „ganz allgemein“ gestattet wird. Hier ist der so Ermächtigte zumindest nach den Grundsätzen der faktischen Geschäftsführung befugt, Erklärungen für die juristische Person abzugeben, Aussteller ist daher auch die juristische Person (anders BGHSt. 33, 159 m. Anm. Puppe, JZ 1986, 938, 942).

Wird **Blanketten** ein anderer als der vereinbarte Inhalt gegeben, liegt eine unechte Urkunde vor. Eine Identitätstäuschung liegt unabhängig davon vor, ob unter die vorgefertigte Erklärung eine andere Unterschrift gesetzt wird oder über die existierende Unterschrift ein anderer als der vereinbarte Inhalt eingefügt wird.

Wird eine Unterschrift unter eine Erklärung **erschlichen**, so liegt nur dann eine unechte Urkunde vor, wenn der Erklärungswille fehlt, da der Aussteller nicht weiß, dass er eine beweis erhebliche Erklärung abgibt.

§ 24: Urkundenfälschung (§ 267)

3. Tathandlung

a) Herstellen

Herstellen ist das Hervorbringen einer unechten Urkunde.

b) Verfälschen

Verfälschen einer *echten* Urkunde ist jede nachträgliche Veränderung des gedanklichen Inhalts einer echten Urkunde (Sch/Sch/Cramer/Heine § 267 Rn. 64 m.w.N., beachte aber Rn. 68). Dadurch soll der Eindruck erweckt werden, dass die Urkunde von Anfang an den veränderten Inhalt hatte und der Aussteller die Erklärung von Anfang abgegeben hat.

Bsp.: Überkleben des amtlichen KfZ-Kennzeichen mit reflektierender Folie genügt nicht, jedoch kommt hier Urkundenunterdrückung in Betracht (vgl. BGHSt 45, 197).

Bsp.: Auftragen einer anderen Farbe auf die TÜV-Plakette (z.B. Nagellack), so dass der Eindruck erweckt wird, das KfZ sei in einem anderen Jahr zur Hauptuntersuchung vorzuführen, ist nur dann eine Urkundenfälschung, wenn man die Farbe der Plakette zum Inhalt der Erklärung zählt (bejahend AG Waldbröl NJW 2005, 2870).

Solange der Aussteller der Urkunde noch die Dispositionsbefugnis besitzt, liegt nach h.M. keine Urkundenfälschung vor.

§ 24: Urkundenfälschung (§ 267)

(P) Ist das Ändern einer Urkunde **nach Verlust der Dispositionsbefugnis** für den Aussteller strafbar?

e.A.: Da das Verfälschen nur eine Art des Herstellens ist, fehlt es an der Identitätstäuschung. Der alte wie neue Aussteller will sich an die Erklärung in der Urkunde gerade festhalten lassen. Die von § 267 geschützte Echtheit der Urkunde ist gerade nicht betroffen. Es handelt sich lediglich um eine schriftliche Lüge. § 274 bleibt jedoch unberührt.

h.M.: Ist die Urkunde in den Rechtsverkehr gelangt, so besteht das praktische Bedürfnis am unveränderten Bestand dieses Beweismittels (auch gegenüber dem Aussteller) (BGHSt 13, 387; Lackner/Kühl § 267 Rn.21).

Auch das Auswechselln von Bestandteilen einer zusammengesetzten Urkunde stellt ein Verfälschen dar (BGHSt 9, 235).

Bsp.: Überkleben eines Preisetiketts

Gleiches gilt für das Vernichten eines Bestandteils einer Gesamturkunde, da diese gerade durch die Gesamtschau der Einzelurkunden einen über den Inhalt der Einzelurkunden hinausgehenden Erklärungsinhalt besitzt. Daneben ist § 274 einschlägig.

§ 24: Urkundenfälschung (§ 267)

c) Gebrauchen

Gebrauchen liegt vor, wenn die Urkunden dem zu Täuschenden zugänglich gemacht und ihm dadurch die Möglichkeit zur Kenntnisnahme gegeben wird. Die tatsächliche Kenntnisnahme des zu Täuschenden ist nicht notwendig.

IV. Subjektiver Tatbestand

Eventualvorsatz bzgl. aller objektiven Merkmale. Zu beachten ist, dass meist Kenntnis der Tatumstände und Parallelwertung in der Laiensphäre genügt, da es sich überwiegend um normative Tatbestandsmerkmale handelt.

Absicht der Täuschung im Rechtsverkehr setzt hier dolus directus 2. Grades bzgl. der Erregung eines Irrtums über die Echtheit der Urkunde und der Bestimmung des Getäuschten zu einem rechtlich erheblichen Verhalten voraus.

§ 24: Urkundenfälschung (§ 267)

V. Konkurrenzen

Liegt sowohl Verfälschen als auch Herstellen vor, tritt die Alt. 1 zurück, da das Verfälschen ein Spezialfall des Herstellens ist.

Hatte der Täter bereits beim Herstellen oder Verfälschen bestimmte Vorstellungen über das spätere Gebrauchen, so liegt ein einheitliches Delikt vor. Der BGH sieht im Gebrauchen die Beendigung der Herstellungs- bzw. Verfälschungshandlung. Die a.A. sieht das Herstellen und Verfälschen als mitbestrafte Vortat.

Mehrere Fälle des Gebrauches stellen selbständige Taten dar.

§ 274 tritt hinter § 267 zurück.